

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 2 vom 1. Februar 2017)

Aufgrund des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock am 7. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich/Art der Gebühren

(1) Für die Benutzung der durch die Hansestadt Rostock betriebenen Häfen werden nach dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet nach dieser Satzung umfasst die Land- und Wasserflächen, deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) i. d. j. g. F. für die Bereiche 2.1, 2.21, 2.4 a, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.12 2.13, 2.15, 2.18, 2.19 und 2.22 bekannt gemacht wurden (Anlagen 1 bis 2). Alle Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. Ausgenommen sind Bereiche, die zum Betriebsgelände von Unternehmen gehören oder von Sportvereinen genutzt werden.

(3) Für die Benutzung der Häfen werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

- Hafengebühr (§§ 10 - 12)
- Kaibenutzungsgebühr (§§ 13 - 15)
- Liegegebühr (§§ 16, 17).

(4) Die Entrichtung von Entgelten für Hafendienstleistungen wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2 Nutzung der Liegeplätze

(1) Die Liegeplätze werden für den Sportboot-, Freizeit- und Ausflugsverkehr sowie für die Berufsschiffahrt vorgehalten.

(2) Die zeitweilige Benutzung eines Liegeplatzes für Güterumschlag und Passagierschiffahrt ist Sondernutzung und bedarf einer Genehmigung der Hansestadt Rostock.

- (3) Für die Nutzung eines Liegeplatzes auf Dauer bedarf es einer Antragstellung an die Hansestadt Rostock.
- (4) Wasserwanderrastplätze sind Tagesliegern mit touristischem Hintergrund vorbehalten.
- (5) Das Liegen am Öffentlichen Anleger bedarf einer Liegeplatzzuweisung durch die Hafенbehörde der Hansestadt Rostock.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Sportboote sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich als Sport- oder Freizeitwecke genutzt werden bzw. die im Rahmen einer gewerblichen Nutzung für Sport- und Freizeitwecke mit nicht mehr als zwölf Personen eingesetzt werden (entsprechend § 6 Pkt. 4 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 i. d. j. g. F.).

Traditionsschiffe sind historische Wasserfahrzeuge oder deren Nachbauten bis zu einer Rumpflänge von 55 m, denen ein Sicherheitszeugnis auf der Grundlage der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe erteilt worden ist (entsprechend § 6 Abs. 1 Pkt. 3 Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) vom 18. September 1998 i. d. j. g. F. mit Hinweis auf § 1 Abs. 3 der Sportseeschifferverordnung (SportSeeSchV) vom 17. Dezember 1992 i. d. j. g. F.).

Fahrgastschiffe im Sinne dieser Satzung sind Schiffe, die für die gewerbliche Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind.

Fischkutter im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich Wasserfahrzeuge mit einer zugelassenen Registriernummer nach Landesfischereigesetz - LfischG M-V.

Sportanglerfahrzeuge sind Wasserfahrzeuge, die für nicht mehr als 50 Fahrgäste zugelassen sind und auf denen Angelsport gegen Entgelt ausgeübt wird.

Tageslieger sind Wasserfahrzeuge, die von der Hafенbehörde einen Liegeplatz zugewiesen bekommen haben und deren Aufenthaltsdauer bis zu 24 Stunden beträgt, aber 29 aufeinanderfolgende Tage nicht überschreiten.

Dauerlieger sind Wasserfahrzeuge mit einer Liegeplatznutzung ab der Dauer von mehr als 29 aufeinanderfolgenden Tagen und bedürfen eines Antrags nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

Auflieger sind Wasserfahrzeuge, welche zeitweise außer Betrieb genommen wurden.

Stilllieger sind Wasserfahrzeuge als Dauerlieger, die auf Dauer nicht mehr für die Schifffahrt bestimmt sind und einem kulturellen oder anderem gewerblichen Zweck zugeführt wurden. Ein für kulturelle oder gewerbliche Zwecke erbautes Wasserfahrzeug ohne Maschinenantrieb kann diesem gleichgestellt werden.

Wasserwanderrastplätze sind Liegeplätze, die Wasserfahrzeugen in der touristischen Nutzung als Tageslieger vorbehalten sind.

Öffentliche Anleger sind Liegeplätze, die von der Hafenbehörde gesondert zugewiesen werden.

Hauptsaison ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres (auch Sommersaison).

Nebensaison ist der Zeitraum vom 1. November bis 31. März jeden Jahres (auch Wintersaison).

Medienver- und -entsorgung bezeichnet die Abgabe von Wasser und elektrischem Strom sowie die Abnahme von Abwasser und Abfall - soweit nicht inkludiert - entsprechend der Entgeltordnung für Hafendienstleistungen in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 24. April 2002 sowie entsprechender Änderungen i. d. j. g. F. bzw. nach Aufwand.

Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Veranstaltungen von großem Publikumsinteresse mit maritimen Charakter.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Häfen und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden durch die Hansestadt Rostock erhoben und durch Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzt. Wird ein schriftlicher Gebührenbescheid erteilt, so ist die Gebühr spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Hansestadt Rostock kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (3) Werden die festgelegten Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 von Hundert der aufzurundenden rückständigen Gebührenschuld zu entrichten; aufzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind, soweit nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt ist, Nettobeträge. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.
- (5) Ausnahme bilden die Liegegebühren für die Sport- und Freizeitschiffahrt. Diese Beträge – sowie sonstige im Einzelnen näher bestimmte Gebühren - entsprechend § 17 Abs. 5 und 6 sind Bruttobeträge unter Einbeziehung der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Satzung geltenden Fassung.
- (6) Gebührenschuldner ist, wer die in der Satzung aufgeführten Leistungen in Anspruch nimmt („Hafennutzer“). Bei Wasserfahrzeugen und sonstigen Schwimmkörpern ist der Führer/Charterer/Reeder/Eigner/Ausrüster des Wasserfahrzeugs Gebührenschuldner. Sie schulden die Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis nebeneinander (Gesamtschuldner). Der Hafennutzer kann einen zahlungspflichtigen Dritten benennen. Der Hafennutzer und der Dritte sind ebenfalls Gesamtschuldner.

§ 5 Mitteilungspflicht

- (1) Die Personen, die die Wasserfahrzeuge führen, haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft der Hafenbehörde anzuzeigen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.
- (2) Werden die gültigen Schiffs-papiere nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so werden die für die Gebührenberechnung notwendigen Daten auf Kosten der zahlungspflichtigen Person geschätzt.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen nach Absatz 1 können durch Beauftragte vertreten werden. Die Mitteilungspflichtigen bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.
- (4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. j. g. F.

§ 6 Berechnungsgrundsätze

- (1) Die Gebühren werden nach dem jeweiligen Hafengebiet, der Art und Größe des Wasserfahrzeuges, der Aufenthaltsdauer und der speziellen Liegeplatznutzung berechnet.
- (2) Bezüglich der Größe des Wasserfahrzeugs kommt zum Ansatz:
 - a) *die Länge über alles* (Lüa), aufgerundet auf volle Meter (Die Länge der Wasserfahrzeuge bemisst sich einschließlich Bugspriet, Beiboot, Treppen, Badeplattform, Außenbordmotoren.) oder
 - b) *die Bruttoreaumzahl* (BRZ) ab 500 BRZ oder
 - c) *die Grundfläche* (Lüa - aufgerundet auf volle Meter - multipliziert mit der größten Breite, - aufgerundet auf halbe Meter -).
- (3) Bezüglich der Aufenthaltsdauer wird für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr berechnet. Die Erhebung einer Jahresgebühr wird anteilig erfolgen, wenn die genehmigte fortlaufende Nutzung im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder endet.
- (4) Bezüglich der speziellen Liegeplatznutzung wird zwischen Sport- und Freizeitschiffahrt und gewerblicher Nutzung unterschieden.
- (5) Die Eingruppierung in die Schiffskategorie/Schiffsart erfolgt bei Unstimmigkeiten bzw. im Zweifelsfall durch die Hafenbehörde der Hansestadt Rostock nach billigem Ermessen.
- (6) Bei der Bemessung der Kaibenutzungsgebühr wird die gelöschte und geladene Ladungsmenge je angefangene 1 000 kg bzw. die Anzahl der Passagiere zugrunde gelegt.
- (7) Für die Sondernutzung nach § 2 Abs. 2 kommen - soweit in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt - die „Bestimmungen und Entgelte für die Benutzung des dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Hafens der Hafen-Entwicklungsgesellschaft Rostock mbH und des Passagierkais in Warnemünde/Neuer Strom“ in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

§ 7 Allgemeine Gebührenbefreiung

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge der Deutschen Marine;
2. Wasserfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder Hansestadt Rostock eingesetzt werden;
3. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist;
4. Wasserfahrzeuge, die zur Unterstützung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt eingesetzt werden, im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben;
5. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge die den in Not geratenen Fahrzeugen Hilfe leisten;
6. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen Dauerliegeplatz beanspruchen;
7. Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und/oder der Hansestadt Rostock den Hafen anlaufen.

(2) Die Hafenbehörde ist befugt, Kontrollen über das Vorliegen von Gründen zur Gebührenbefreiung durchzuführen.

§ 8 Spezielle Gebührenberechnung

Veranstalter einer maritimen Großveranstaltung oder einer offiziellen Regatta - deren Start- und Zielort Rostock ist - können für die teilnehmenden Sportboote/Wasserfahrzeuge sowie Wasserfahrzeuge, die bei dieser Regatta als Begleit- und Aufsichtsfahrzeuge fungieren, auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Tage vor Veranstaltungs- bzw. Wettkampfbeginn und bis zu einem Tag nach Veranstaltungs- bzw. Wettkampfbende, abweichend von den übrigen Regelungen dieser Satzung, eine Pauschalgebühr in Abhängigkeit von der benötigten Kailänge - entsprechend der Regelung nach § 17 Abs. 9 - entrichten. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Hansestadt Rostock einzureichen. Dabei ist das Formblatt (Anlage 10) inhaltlich zu verwenden.

§ 9 Anwendung auf andere Schwimmkörper

Die Vorschriften dieser Satzung für Wasserfahrzeuge gelten entsprechend für alle nicht im Einzelnen aufgeführten Schwimmkörper, schwimmende Geräte und Anlagen.

II HAFENGEBÜHR

§ 10 Gegenstand

Wasserfahrzeuge, die das Hafengebiet nach § 1 Abs. 2 befahren, nehmen die öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.

§ 11 Höhe der Hafengebühr

(1) Die Hafengebühr beträgt:

1. für Passagierschiffe für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ 0,08 EUR;
2. für Frachtschiffe, vermessene Fischereifahrzeuge und alle übrigen nicht genannten vermessenen Fahrzeuge für jeden Eingang und für jeden Ausgang je BRZ
 - bis 1 500 BR 0,07 EUR
 - über 1 500 BRZ 0,12 EUR;
3. für Fahrgastschiffe und nicht vermessene Fischereifahrzeuge unabhängig von der Anzahl der täglichen Anläufe je angefangene 24 Stunden
 - bis 12 m Länge 4,20 EUR
 - über 12 m bis 17 m Länge 6,60 EUR
 - über 17 m bis 20 m Länge 9,60 EUR
 - über 20 m bis 26 m Länge 12,60 EUR
 - über 26 m Länge 16,80 EUR;
4. für alle übrigen nicht nach BRZ vermessenen Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche für jeden Eingang und für jeden Ausgang 0,36 EUR.

(2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt

1. für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person
 - je Monat 1,20 EUR
 - je Kalenderjahr 3,00 EUR;
2. für sonstige Schwimmkörper, sofern keine Liegegebühr erhoben wird, je m² Grundfläche
 - je Monat 2,40 EUR
 - je Kalenderjahr 7,20 EUR.

§ 12 Ermäßigungen, Befreiungen von Hafengebühren

(1) Für ein Passagierschiff über 8 000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Hafengebühren wie folgt gewährt werden:

- ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
- ab 8. Hafenanlauf 50 vom Hundert.

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen. Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Fahrgastschiffe, die im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt sind, entfällt die Hafengebühr ab 20. Anlauftag. Die Gebührenbefreiung setzt die erfolgte Bezahlung der gebührenpflichtigen Anzahl der Anläufe voraus. Wird ein Fahrgastschiff, das im regelmäßigen ununterbrochenen Personenverkehr innerhalb des Hafengebietes eingesetzt ist, auf Zeit oder Dauer durch ein anderes Schiff ersetzt, so werden die für das vorhergehende Schiff geleisteten Zahlungen auf die Anzahl der Anlauftage für die Befreiung berücksichtigt. Dies gilt nicht für zusätzlich im selben Liniendienst eingesetzte Wasserfahrzeuge. Bei Wechsel des Schiffes auf eine andere Eigentümerin oder einen anderen Eigentümer werden bereits geleistete Zahlungen nicht berücksichtigt.

III KAIBENUTZUNGSGEBÜHR

§ 13 Gegenstand

Für die Benutzung der Kaianlagen ist eine Kaibenutzungsgebühr zu entrichten. Die Kaibenutzungsgebühr entsteht auch, wenn das Laden und Löschen von Gütern oder das Ein- und Aussteigen von Passagieren nicht unmittelbar zwischen Wasserfahrzeug und Land sondern durch Vermittlung eines anderen Fahrzeuges erfolgt.

§ 14 Höhe der Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr beträgt für jeden Eingang und für jeden Ausgang

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. für Passagierschiffe je Passagier | 1,80 EUR; |
| 2. für Wasserfahrzeuge im Ausflugsverkehr je Passagier bei Liegeplatznutzung | |
| – bis zu 4 Stunden Dauer | 0,20 EUR |
| – über 4 Stunden Dauer | 0,50 EUR; |

8/1

3. für Wasserfahrzeuge im genehmigten Fährverkehr innerhalb des Rostocker Hafengebietes für jeweils angefangene 100 Fahrgäste 0,96 EUR;
4. für Frachtschiffe je Tonne Ladung
 - für flüssige und schüttfähige Güter 0,26 EUR
 - für Stückgüter 0,72 EUR;
5. für Fischereifahrzeuge mit mehr als 100 kg Fisch oder Fischereierzeugnissen je zusätzliche angefangene 100 kg 0,30 EUR.

(2) Auf Antrag kann eine Monats- oder Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt für Wasserfahrzeuge, die hauptsächlich innerhalb des Hafengebietes im regelmäßigen Personenverkehr eingesetzt sind, für jede für die Personenbeförderung ordnungsbehördlich zugelassene Person

- je Monat 15,60 EUR
- je Kalenderjahr 84,00 EUR.

§ 15 Ermäßigungen, Befreiungen von Kaibenutzungsgebühren

(1) Für ein Passagierschiff über 8.000 BRZ, das innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach die öffentlichen kommunalen Häfen anläuft, können Ermäßigungen der Kaibenutzungsgebühren wie folgt gewährt werden:

- ab 5. Hafenanlauf 30 vom Hundert
- ab 8. Hafenanlauf 50 vom Hundert.

In begründeten Einzelfällen mit besonderer Bedeutung für den Hafenstandort Rostock kann die Hafenbehörde mit Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators Ausnahmen von diesen Ermäßigungen zulassen. Die Gewährung der Ermäßigungen bedarf der Antragstellung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer des Passagierschiffes bzw. durch von ihr oder von ihm beauftragte Personen.

(2) Für Güter, die dem Eigenbedarf dienen, wie Proviant, Ausrüstungs- und Betriebsstoffe, für Fahrerinnen und Fahrer der an Bord befindlichen Lastkraftwagen oder Reisebusse werden keine Kaibenutzungsgebühren erhoben.

IV LIEGEGERBÜHR

§ 16 Gegenstand

Für Wasserfahrzeuge und Geräte, die in den kommunalen Häfen liegen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

§ 17 Höhe der Liegegebühr

(1) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die vor oder nach beendetem Löschen oder Laden von Gütern bzw. Absetzen bzw. Aufnehmen von Passagieren länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,07 EUR.

(2) Die Liegegebühr beträgt für Fracht- und Passagierschiffe und Fischereifahrzeuge, die ohne zu laden oder zu löschen bzw. Passagiere aufzunehmen oder abzusetzen länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, für

je angefangene 24 Stunden der zusätzlichen Liegezeit je BRZ 0,12 EUR.

(3) Für Fahrzeuge der zugelassenen Fischer mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt pro Fahrzeug

bis 10 m Länge	150,00 EUR pro Kalenderjahr
über 10 m bis 15 m Länge	180,00 EUR pro Kalenderjahr
über 15 m bis 20 m Länge	265,00 EUR pro Kalenderjahr
über 20 m Länge Grundpreis	300,00 EUR pro Kalenderjahr
zuzüglich je weiteren Meter	18,00 EUR pro Kalenderjahr.

(4) Für Betreiber von gewerblich genutzten Wasserfahrzeugen mit einem auf Dauer zugewiesenen Liegeplatz kann auf Antrag eine Jahresgebühr (Kalenderjahr) erhoben werden. Sie beträgt pro m² Grundfläche für

– Fahrgastschiffe im Ausflugsverkehr	42,00 EUR
– Verkaufseinrichtungen	41,00 EUR
– Hotel-/Büronutzung	40,00 EUR
– Veranstaltungen/Kultur	25,00 EUR
– Auflieger	10,00 EUR
– Traditionsschiffe	11,50 EUR.

(5) Für die Sport- und Freizeitschiffahrt, die nicht in der erwerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung eingesetzt ist, werden bei tageweiser Nutzung je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren erhoben:

a) Bereich Warnemünde (incl. Medien)	Hauptsaison	Nebensaison
bis 8 m Länge	10,00 EUR	8,00 EUR
über 8 m bis 10 m Länge	12,00 EUR	10,00 EUR
über 10 m bis 12 m Länge	15,00 EUR	13,00 EUR
über 12 m bis 14 m Länge	18,00 EUR	16,00 EUR
über 14 m bis 16 m Länge	20,00 EUR	18,00 EUR
über 16 m bis 20 m Länge	25,00 EUR	23,00 EUR;

- b) Bereich Warnemünde (exklusive Medien)
- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| über 20 m bis 25 m Länge | 25,00 EUR | 23,00 EUR |
| über 25 m bis 30 m Länge | 30,00 EUR | 28,00 EUR |
| über 30 m bis 35 m Länge | 35,00 EUR | 33,00 EUR |
| über 35 m bis 40 m Länge | 40,00 EUR | 38,00 EUR |
| über 40 m bis 45 m Länge | 45,00 EUR | 43,00 EUR |
| über 45 m bis 50 m Länge | 50,00 EUR | 48,00 EUR |
| über 50 m bis 55 m Länge | 55,00 EUR | 53,00 EUR |
| darüber hinaus je weitere angefangene 5 m
vermessene Wassersportfahrzeuge | 5,00 EUR | 5,00 EUR |
| ab BRZ = 500 | 0,12 EUR/BRZ | 0,08 EUR/BRZ; |
- c) Bereich Stadthafen und übrige Hafengebiete (exklusive Medien)
- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| bis 8 m Länge | 8,50 EUR | 6,50 EUR |
| über 8 m bis 10 m Länge | 10,50 EUR | 8,50 EUR |
| über 10 m bis 12 m Länge | 13,50 EUR | 11,50 EUR |
| über 12 m bis 14 m Länge | 16,50 EUR | 14,50 EUR |
| über 14 m bis 16 m Länge | 18,00 EUR | 16,00 EUR |
| über 16 m bis 20 m Länge | 19,50 EUR | 17,50 EUR |
| über 20 m bis 25 m Länge | 21,00 EUR | 19,00 EUR |
| über 25 m bis 30 m Länge | 26,00 EUR | 24,00 EUR |
| über 30 m bis 35 m Länge | 31,00 EUR | 29,00 EUR |
| über 35 m bis 40 m Länge | 36,00 EUR | 34,00 EUR |
| über 40 m bis 45 m Länge | 41,00 EUR | 39,00 EUR |
| über 45 m bis 50 m Länge | 46,00 EUR | 44,00 EUR |
| über 50 m bis 55 m Länge | 51,00 EUR | 49,00 EUR |
| darüber hinaus je weitere angefangene 5 m
vermessene Wassersportfahrzeuge | 5,00 EUR | 5,00 EUR |
| ab BRZ = 500 | 0,12 EUR/BRZ | 0,08 EUR/BRZ; |
- d) Bei Katamaranen und Trimaranen erhöht sich die Gebühr um 50 vom Hundert der unter a) bis c) genannten Beträge;
- e) Die Liegegebühr beträgt bei Nutzung als *Dauerlieger* je m² Grundfläche
- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| – je Monat in der Hauptsaison vom 1. April bis zum 31. Oktober | 2,80 EUR |
| – je Monat in der Nebensaison vom 1. November bis zum 31. März | 2,00 EUR. |

(6) Für die gewerbliche Schifffahrt werden ganzjährig in allen Hafengebieten *bei tageweiser Nutzung* je Wasserfahrzeug und angefangene 24 Stunden nachstehende Liegegebühren (*brutto*) erhoben:

a) Sportanglerfahrzeuge und Sportboote in der gewerblichen Nutzung	
bis 10 m Länge	15,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	20,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	
ab BRZ = 500 bis 550	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR;
b) Fahrgastschiffe	
bis 25 m Länge	15,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	20,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	25,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	30,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	35,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	40,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	45,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	
ab BRZ = 500 bis 550	45,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR;

c) Traditionsschiffe

Diese Wasserfahrzeuge werden nach § 17 Abs. 6 a) berechnet.

d) sonstige gewerbliche Schifffahrt

Baufahrzeuge, schwimmende Geräte und Plattformen, sonstige nicht genannte gewerbliche Wasserfahrzeuge

bis 10 m Länge	10,00 EUR
über 10 m bis 15 m Länge	15,00 EUR
über 15 m bis 25 m Länge	25,00 EUR
über 25 m bis 30 m Länge	30,00 EUR
über 30 m bis 35 m Länge	35,00 EUR
über 35 m bis 40 m Länge	40,00 EUR
über 40 m bis 45 m Länge	45,00 EUR
über 45 m bis 50 m Länge	50,00 EUR
über 50 m bis 55 m Länge	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weiteren Meter	2,00 EUR
vermessene Wasserfahrzeuge	
ab BRZ = 500 bis 550	55,00 EUR
darüber hinaus zuzüglich je weitere 50 BRZ	5,00 EUR.

(7) Für sonstige nicht gewerblich genutzten Wasserfahrzeuge oder sonstige Schwimmkörper, die im Hafen liegen und nicht der Personen- oder Güterbeförderung dienen erfolgt die Berechnung der Liegegebühr für jeden angefangenen Kalendermonat und pro m² Grundfläche in Höhe von:

0,50 EUR

mindestens jedoch je angefangenem Kalendermonat 210,00 EUR.

(8) Für Wasserfahrzeuge, die mit Genehmigung der Hafenbehörde stillgelegt, aufgelegt, zu Lagern von Gütern, zum Wohnen oder für Veranstaltungen benutzt werden und gemeinnützigen Zwecken dienen, kann auf Antrag eine Jahresgebühr erhoben werden. Sie beträgt pro Meter genutzte Kailänge

5,00 EUR.

(9) Die Veranstalter von maritimen Großveranstaltungen oder Regatten nach Maßgabe bzw. Regelung gemäß § 8 haben je angefangene 10 m bereitgestellter Kailänge und je Tag einen Pauschalbetrag in Höhe von

1,00 EUR zu entrichten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hafengebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 16. April 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 8 vom 24. April 2002, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen kommunalen Häfen der Hansestadt Rostock vom 15. Juni 2007, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 13 vom 27. Juni 2007, außer Kraft.

Rostock, 20. Januar 2017

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlagen

- 1 Grenzen der Hafengebiete
- 2 Inhaltsverzeichnis und Kartenauszüge der Hafengebiete
- 3 Anmeldung einer maritimen Veranstaltung